

Hinsichtlich eines Sterbefalls im Ausland wurde u. a. auf die im jeweiligen Ausland geltenden gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Um im Erbfall sicher zu gehen, nicht dem ausländischen Recht unterworfen zu sein, hier zwei Textvorschläge:

"Ich bin ausschließlich deutscher Staatsangehöriger und haben meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Vorsorglich wähle ich für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit meiner Testamente ausschließlich deutsches Erbrecht. Ich mache meinen Erben zur Auflage, für den Fall der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts für meinen Erbfall die Zuständigkeit desjenigen deutschen Gerichts zu vereinbaren, das nach den deutschen Zuständigkeitsbestimmungen zuständig wäre."

"Wir sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Vorsorglich wählen wir für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in unser gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit unserer Testamente ausschließlich deutsches Erbrecht. Wir machen unseren jeweiligen Erben zur Auflage, für den Fall der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts für unsere Erbfälle die Zuständigkeit desjenigen deutschen Gerichts zu vereinbaren, das nach den deutschen Zuständigkeitsbestimmungen zuständig wäre."

Von: Rechtsanwalt Thomas Menzel, Bad Malente [<mailto:mail@rechtsanwaltmenzel.de>]

Gesendet: Freitag, 22. Januar 2016 15:50

An: Gabriele Wollschläger

Betreff: Re: Vortrag am 20.01.2016 im Gasthaus Schwanensee in Bosau

Sehr geehrte Frau Wollschläger,

vielen Dank nochmals für die freundliche Aufnahme in Ihren Kreis am 20. Januar.

Nachfolgend die versprochenen Formulierungsvorschläge: